

Artenschutzrechtliche Prüfung

**Zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes „Großflächiger Einzelhandel“ der
Gemeinde Bad Sassendorf**

und

17. Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplans

Nr. 24 „Viktoriastraße“

sowie

1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 28 „Tankstelle Schützenstraße“

Ot. Bad Sassendorf

Stand: 12.05.2025

Erstellt im Auftrag von

Gemeinde Bad Sassendorf

Eichendorffstraße 1

59505 Bad Sassendorf



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)

789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9

59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN</u>	<u>5</u>
<u>2</u>	<u>LAGE UND PLANUNG</u>	<u>7</u>
<u>3</u>	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>8</u>
<u>4</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>9</u>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	9
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	12
4.3	Datenrecherche.....	13
4.3.1	Biotopkataster des LANUV.....	13
4.3.2	Landschaftsplan	14
4.3.3	FFH-Gebiete/ Vogelschutzgebiete/ Naturschutzgebiete.....	15
4.3.4	Fachinformationssystem des LANUV	16
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	21
4.5	Vermeidungsmaßnahmen.....	23
4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung	24
<u>5</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>26</u>
<u>7</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>28</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP (links) und der geplanten 88. FNP-Änderung (rechts).....	5
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 24 "Viktoriastraße" - 17. Änderung/ Bebauungsplan Nr. 28 "Tankstelle Schützenstraße" - 1. Änderung, Entwurf.....	6
Abbildung 3: Lage der Bauleitplanung.....	7
Abbildung 4: Geltungsbereich der Bauleitpläne.....	8
Abbildung 5: Ergebnis der Biotopkataster-Abfrage des LANUV vom 02.08.2024	14
Abbildung 6: Auszug aus dem Geoportal Kreis Soest.....	14
Abbildung 7: Lage des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde zum Vorhabenbereich.....	15

Fotoverzeichnis

Foto 1: Parkplatz.....	28
Foto 2: Rückseite des Aldi-Marktes mit Rasenfläche.....	28
Foto 3: Vorhandenes Regenrückhaltebecken.....	29
Foto 4: Grünland und Rückseite des Lärmschutzwalls im Osten	29
Foto 5: Grünfläche und Lärmschutzwall, Blick von RRB aus	30

Foto 6: Grünfläche mit Platanen im Süden, Allee im Hintergrund.....	30
Foto 7: Blick Richtung Süden (Links: Aldi, rechts Edeka)	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 2. Quadrant 17

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit geben die Begründungen zu den beiden Bauleitplänen. Nachfolgend werden teilweise nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

„Die Gemeinde Bad Sassendorf verfolgt das Ziel, bereits vorhandene Einzelhandelsstandorte, hier den Aldi-Markt an der Schützenstraße 63/65, dauerhaft zu erhalten. Einzelhandelsbetriebe benötigen, um wettbewerbsfähig zu bleiben, Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Modernisierung und Neuorganisation. Der Aldi-Markt an der Schützenstraße 63/65 strebt an, seine Verkaufsfläche von bisher 900 m² auf 1.150 m² zu erweitern. Ziel der vorliegenden Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer maßvollen baulichen Erweiterung des vorhandenen Aldi-Markts zu schaffen und gleichzeitig die überbaubaren Flächen und Stellplatzflächen im Süden zur Bundesstraße (L856) hin und im Osten bis an den Haulenbach zu erweitern.

Darüber hinaus soll im Osten des Plangebiets eine Rettungswache realisiert werden.

Zur Steuerung dieser Vorhaben ist die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 24 „Viktoriastraße“ erforderlich (17. Änderung/ Erweiterung). Im gleichen Zug wird der Bebauungsplan Nr. 28 „Tankstelle Schützenstraße“ in einem Teilbereich durch die 17. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 24 geändert, was die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 darstellt. Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit nur von der 17. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 24 gesprochen.“



Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP (links) und der geplanten 88. FNP-Änderung (rechts)

(unmaßstäblich, Quelle: Begründung B-Plan-Änderung, Kap. 3.4)

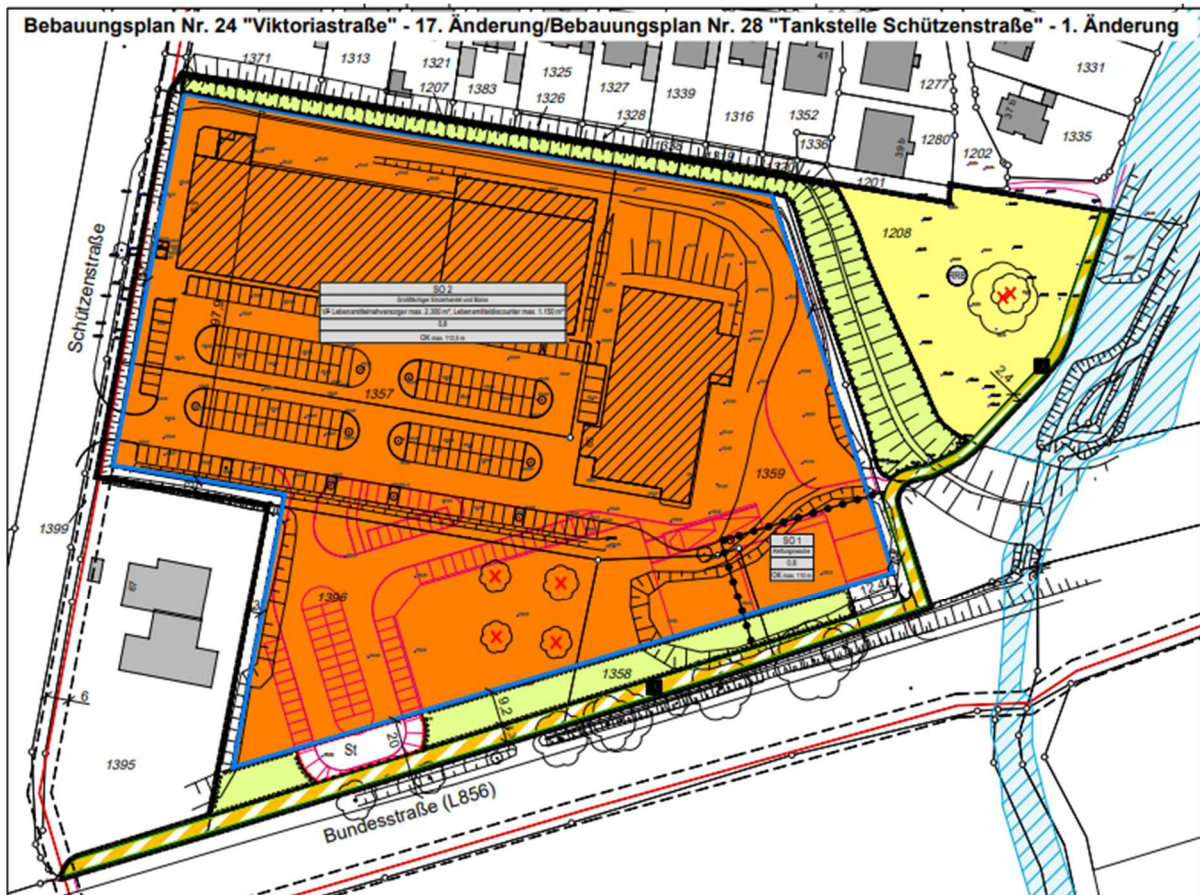


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 24 "Viktoriastraße" - 17. Änderung/ Bebauungsplan Nr. 28 "Tankstelle Schützenstraße" - 1. Änderung, Entwurf
(Quelle: Planquadrat Dortmund, Stand 08.05.2025)

Durch die im Parallelverfahren erfolgende 88. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans geschaffen.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u.U. durch einen Abriss, Umbaumaßnahmen oder Bebauung von Freiflächen realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I soll eine überschlägige Prüfung erfolgen, ob dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes oder Flächennutzungsplanes begründen könnten.

2 Lage und Planung

Die Plangebiete der 88. FNP-Änderung und der B-Plan-Änderungen liegen am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Bad Sassendorf an der Schützenstraße Ecke Bundesstraße, etwa 1,4 km östlich der Stadt Soest.

Die 88. FNP-Änderung umfasst den Bereich des Edekas und Aldis sowie angrenzende Grün- und Gehölzflächen im Osten Süden sowie ein Regenrückhaltebecken und einen Lärmschutzwall und umfasst etwa 3,2 ha.

Die 17. Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 betrifft die Flurstücke 1357, 1358, 1359, 1396, 1395 tlw. 1207 teilw. und 1208 teilw. der Flur 4 in der Gemarkung Sassendorf. Die Fläche umfasst eine Größe von 31.705 m².

Die Tankstelle befindet sich auf dem Flurstück 1395 derselben Flur (1. Änderung B-Plan Nr. 28).

Lage und Abgrenzung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

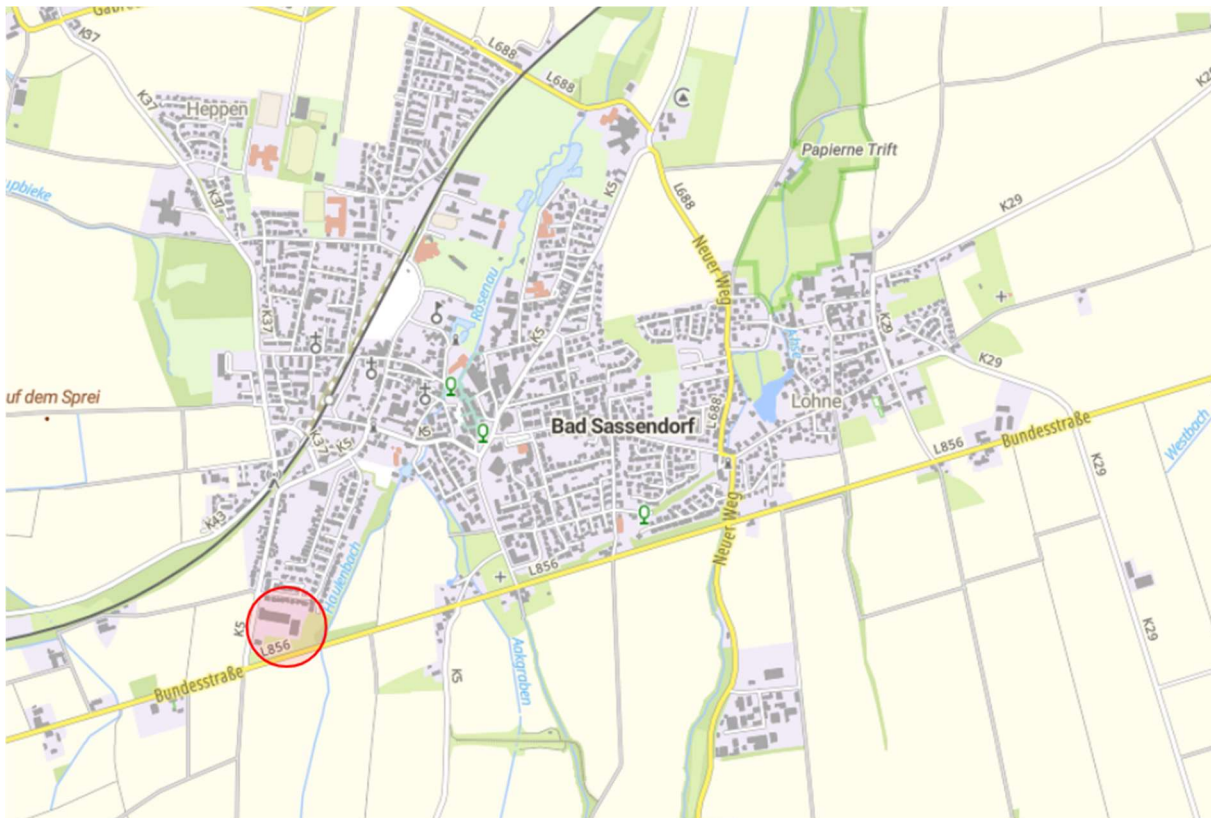


Abbildung 3: Lage der Bauleitplanung

(Geltungsbereich rot umkreist, unmaßstäbliche Darstellung, Quelle: TIM-online.de)

3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen



Abbildung 4: Geltungsbereich der Bauleitpläne

Der Geltungsbereich der 17. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 umfasst annähernd zur Hälfte bereits versiegelte Flächen (ca. 1,5 ha). Die unversiegelten Flächen (ca. 1,6 ha) sind teilweise bestockt. Im Bereich der geplanten Bebauung sind die unversiegelten Flächen bereits anthropogen überformt. Im Nordosten des Gebietes befindet sich eine öffentliche Grünfläche, welche nach einem Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz (16.09.2024) einen kleinen Teil als Wald im Sinne des Gesetzes gesehen wird.

Die versiegelten Flächen weisen stellenweise im Bereich der Stellplatzanlagen kleinere Rabatten auf, welche mit Zierpflanzen bepflanzt sind. Nach Süden wird die als Parkplatz genutzte Fläche von Spitzahornen und einem Graben begrenzt.

Im Süden des Planbereichs befindet sich eine Rasen-/Wiesenfläche, welche teilweise vegetationsfrei ist. Eine Nutzung dieser Fläche findet regelmäßig statt, was zu einer starken anthropogenen Überprägung führt. Im Osten der Grünfläche stehen vier Platanen mit einem Brusthöhendurchmesser von 30-35 cm. Höhlen wurden nicht nachgewiesen.

Im Südosten des Planbereichs befindet sich ein nur temporär Wasser führendes ca. 1500 m² großes Regenrückhaltebecken mit Verlandungszonen. Das zum Zeitpunkt der Begehung trockene Becken weist auf der Grundfläche eine grasreiche Hochstaudenflur, welche von *Holcus lanatus* (Honiggras) und *Carex leporina* (Hasenpfotensegge) geprägt ist.

Die kleineren Grünflächen nördlich und östlich des bestehenden Aldi-Marktes sind von regelmäßigem Rückschnitt beeinflusst. Sie gehen über in einen Gehölzwall aus Weide, Hasel, Spitz- und Feldahorn, Hartriegel, Brombeere und Silberweide.

Hinter dem Wall befindet sich eine frischfeuchte Brachfläche. Arten wie *Holcus lanatus*, *Convolvulus arvensis*, *Rumex obtusifolius*, *Pulicaria dysenterica*, *Phleum pratense*, *Hypericum perforatum*, *Calamagrostis arundinacea* und weitere bestimmen das Bild des hochwüchsigen Grünlandes. Nördlich und östlich begrenzen Silberweiden, Erlen und Brombeeren das Plangebiet in Richtung der Wohnsiedlung.

Die Fotos im Anhang verdeutlichen die Situation vor Ort.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG,

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

d)

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 195 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind (Abfrage des Informationssystems unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BverwG

*„... setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Potentialanalyse

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Planbereich und seinem direkten Umfeld von 500 m befinden sich keine „Schutzwürdigen Biotope“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

Ebenfalls liegen in einem 500 m Radius um den Planbereich keine gesetzlich geschützten Biotope, Naturschutzgebiete oder Biotopverbund-Flächen.

Etwa 250 m westlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009). Von einer Beeinträchtigung des LSG durch die geplante Bauleitplanung ist nicht auszugehen.

Des Weiteren ist angrenzend an den Vorhabenbereich ein Eintrag im Alleen-Kataster vor. Die „AL-SO-0048 Lindenallee an der B1 südlich Bad Sassendorf“ ist eine 1.257,200 m lange, einfache Allee (2-reihig). Beschrieben wird sie als homogen, mit einigen Lücken und streckenweise einseitig. Die Alle mit Linden (*Tilia spec*) als Hauptbaumart ist nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Abfrage des Katasters über die Landschaftsinformationssammlung NRW vom 02.08.2024 unter: <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

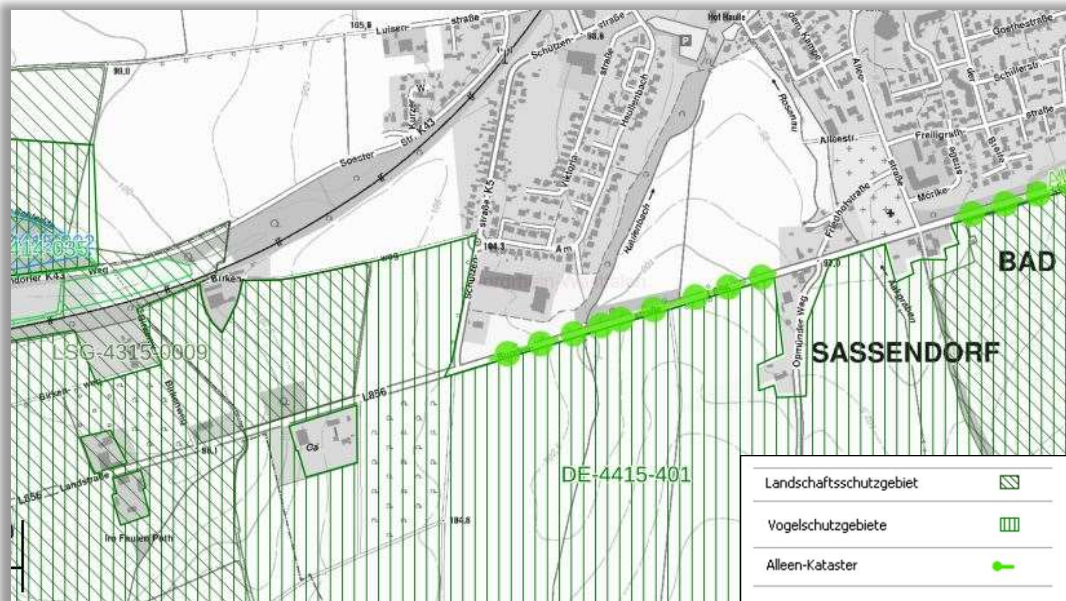


Abbildung 5: Ergebnis der Biotopkataster-Abfrage des LANUV vom 02.08.2024

4.3.2 Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich in keinem der rechtskräftigen, geplanten oder in Bearbeitung befindlichen Landschaftspläne des Kreises Soest.

Im Geoportal des Kreises Soest finden sich dennoch folgende Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes:

Südlich und westlich des Planbereiches liegt das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) (siehe nachfolgende Abbildungen).

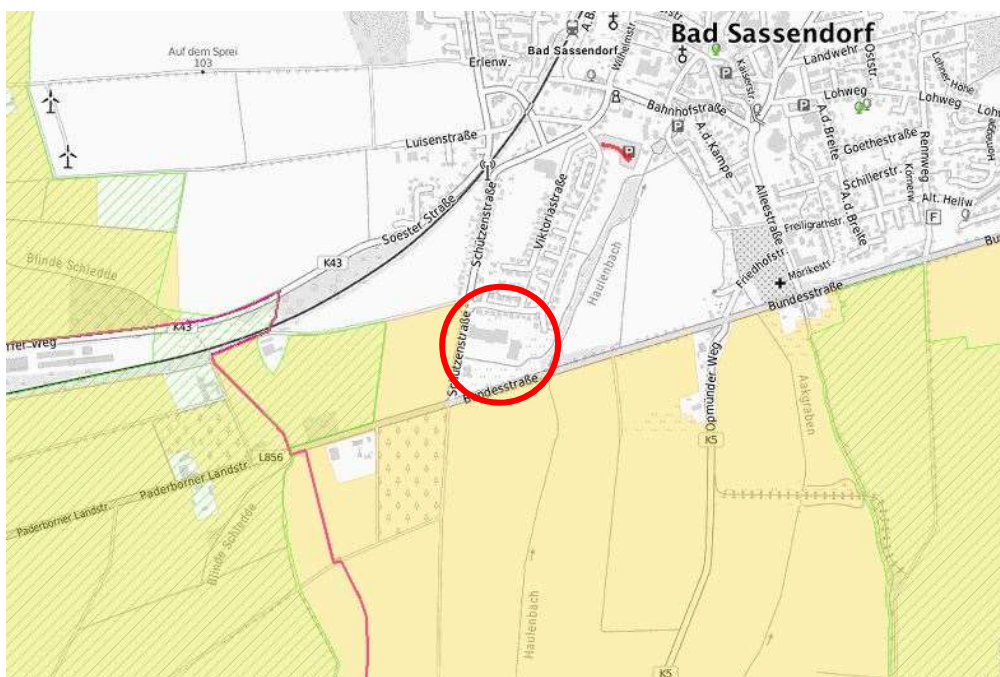


Abbildung 6: Auszug aus dem Geoportal Kreis Soest
(Vorhabenbereich: rot umkreist, gelb: Vogelschutzgebiet)

4.3.3 FFH-Gebiete/ Vogelschutzgebiete/ Naturschutzgebiete

Im Planbereich und dessen Umfeld des Planbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

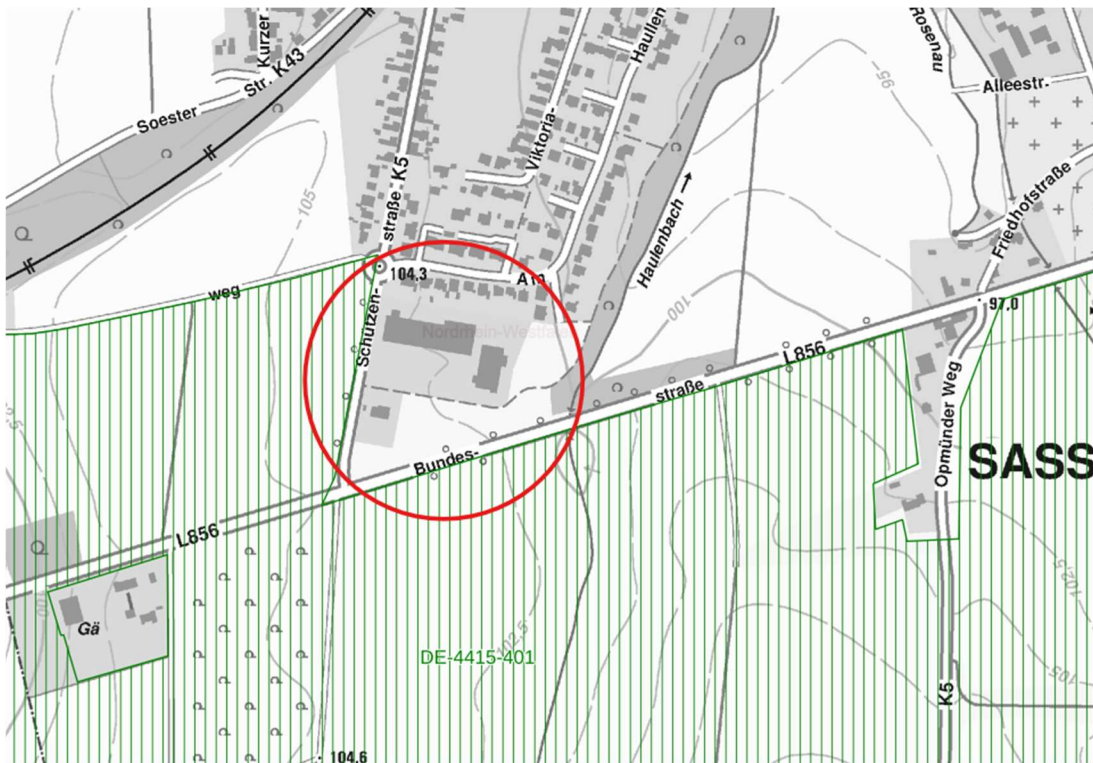


Abbildung 7: Lage des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde zum Vorhabenbereich
(Vorhabenbereich: rot umkreist unmaßstäbliche Darstellung, Vogelschutzgebiet: grün gestreift)
(Quelle: LANUV, gesetzlich geschützte Biotop in NRW)

Südlich und westlich grenzt das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde (DE-4415-401) an den Planbereich an.

Gebietsbeschreibung:

Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lössböden.

Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Coturnix coturnix* (Wachtel), *Emberiza calandra* (Grauammer), *Motacilla flava* (Schafstelze), *Streptopelia turtur* (Turteltaube) (LANUV 2016)

Entwicklungsziel:

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu. (LANUV 2016)

4.3.4 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 (2. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden dominanten Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Feucht- und Nasswiesen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 10.12.2024).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der Abfrage werden 8 Fledermausarten, 33 Vogelarten, 2 Amphibienarten sowie eine Käferart benannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 2. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 10.12.2024) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Deiche und Wälle

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. NRW	Bemerkung	Klein- gehölze	Vegeta- tionsfrei/ arm	Gärten	Gebäude	Feucht- wiesen	Wälle
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	-	Na		Na	FoRu!	Na	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	-	Na		Na	FoRu!		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na		Na	FoRu	(Na)	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	Na		(Na)	FoRu	(Na)	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	(Pot. Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	(Pot. Na)				FoRu		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	(Pot. Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu, Na		Na	FoRu	Na	
Vögel									

Accipiter nisus	Sperber	G	(Pot. Na)	(FoRu), Na		Na		(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-					(FoRu)	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-			(Na)			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	-					FoRu	(FoRu)
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na		Na			
Athene noctua	Steinkauz	U	-	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(Pot. Na)	(FoRu)				(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	Pot. FoRu/ (Pot. Na)	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S	-		FoRu!	FoRu	FoRu		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-					Na	
Circus cyaneus	Kornweihe	U	-					Na	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G		(FoRu)		Na		Na	
Crex crex	Wachtelkönig	S	-					FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na		(Na)		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	-			Na	FoRu!	(Na)	
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na		Na			
Falco columbarius	Merlin	G	-					(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)				Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(Pot. Na)	(FoRu)		Na	FoRu!	(Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	(Na)		Na	FoRu!	Na	
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!					
Locustella naevia	Feldschwirl	U	Pot. FoRu	FoRu				FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	Pot. FoRu/ (Pot. Na)	FoRu!		FoRu			FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)		Na	FoRu	Na	

Perdix perdix	Rebhuhn	S	-			(FoRu)			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	S	-					Ru, Na	
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	-					(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	S	Pot. FoRu/ (Pot. Na)			FoRu!, Na			
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu		(Na)		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na		Na	FoRu!		
Sturnus vulgaris	Star	U	-			Na	FoRu	Na	
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na		Na	FoRu!	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	-					FoRu!	
Amphibien									
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S	-		Ru	(Ru)	(Ru)		
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	Ru!		(FoRu)		Ru	
Käfer									
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	S	-	FoRu		(FoRu)			

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essenzielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
Pot. FoRu.	Quartierfindung potenziell denkbar,
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(pot. Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die, anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehender Wirkfaktoren, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an den Gebäuden bzw. den Grundstücken anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds lässt sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, allein auf Grund der anthropogen geprägten Lage hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich im Jahr 2024 wurde der Planbereich durch eine Begehung überprüft (08.07.2024), um die (potenzielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet.

Die Begehung wurde zum Ende der Brutzeit der meisten Arten durchgeführt, sodass hieraus Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen eingeschränkt möglich sind. Wegen der nicht erkennbaren Betroffenheit von Arten konnte auf weitergehende Untersuchungen zur Brutzeit verzichtet werden.

Säugetiere

Im FIS werden sowohl Hausfledermäuse sowie auch Waldfledermäuse benannt. Die sogenannten Hausfledermäuse nutzen Quartiere, welche sich innerhalb bzw. an Gebäuden befinden und könnten daher an dem bestehenden Gebäude Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden.

Waldfledermäuse nutzen hingegen Höhlungen innerhalb von Bäumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In dem Baumbestand des Vorhabenbereich konnten jedoch keine Höhlungen festgestellt werden. Das Vorkommen von Quartieren von Waldfledermäusen wird daher ausgeschlossen.

Die Gebäude im Plangebiet weisen im Dachüberstand spezielle Gitter auf, wodurch eine Eignung als Quartier für Hausfledermäuse ausgeschlossen wird. Sonstige nutzbare Versteckplätze an Fassaden o.ä. konnten nicht nachgewiesen werden. Auch ergaben sich sonst keine Hinweise, dass Einflüge unter das Dach möglich sind, sodass insgesamt keine Eignung für Fledermausarten gegeben ist.

Avifauna

Das FIS benennt einige Vogelarten (Eulenvögel, Greifvögel, Schwalben), die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Eine Nutzung des Gebäudes ist wegen der fehlenden Einflugmöglichkeiten für Eulenvögel jedoch

auszuschließen. Weiterhin wurden keine Nester oder Gewölle bei den Begehungen nachgewiesen.

Einige vom FIS benannten Greifvogelarten können den Planbereich als Nahrungshabitat nutzen. Hinweise auf eine Eignung oder aktive Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergaben sich bei der Begehung nicht.

Unter den planungsrelevanten Kleinvogelarten sind Bluthänfling und Girlitz und Nachtigall als Arten zu nennen, die auch in innerstädtischen Habitaten vorkommen können (unter anderem in Parks, auf Friedhöfen und Gärten mit dichten Gebüsch, Nadelgehölzen und sonstigen Koniferen). Diese könnten u. U. die randlichen Gehölze und teilweise dichten Gebüschstrukturen des Lärmschutzwalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Nachweise dieser Arten oder sonstiger planungsrelevanter Arten gelangen bei der Begehung im Sommer 2024 nicht. Diese potenziell vorkommenden, nicht standorttreuen, gebüschbrütenden Arten finden auch im Umfeld weiterhin geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor.

Es ist aufgrund der Strukturen anzunehmen, dass weitere, aber nicht planungsrelevante Kleinvogelarten wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke den Planbereich in ihr Revier einbinden und teilweise als Brutplatz und Nahrungshabitat nutzen.

Bei den Europäischen Vogelarten unterliegen die häufigeren und ubiquitären Arten (also die in NRW nicht als „planungsrelevant“ definierten Arten) einer artenschutzrechtlich geringen Prüftiefe, da diese Arten aufgrund der Bestimmungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 in der Regel nicht von den Verbotstatbeständen betroffen sind, da z. B. für diese wenig spezialisierten Arten adäquate Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Umfeld weiterhin erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die in den Gärten oder am Gebäude brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Denkbar ist allerdings, dass einige Vogelarten den Änderungsbereich auch als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen. Nahrungshabitats unterfallen allerdings ohnehin nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essenziell sind, was im vorliegenden Falle ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Eine Nutzung des Planbereiches durch die vom FIS benannten Amphibienarten ist auszuschließen, da das vorhandene Regenrückhaltebecken nicht wasserführend ist. Eine potenzielle Nutzbarkeit des Beckens liegt nach Realisierung der Planung auch im neuen Regenrückhaltebecken vor.

Käfer

Ein Vorkommen des Eremiten kann a priori aufgrund mangelnder Habitatrequisiten ausgeschlossen werden. Dieser benötigt vorzugsweise alte Gehölze sowie einen hohen Totholzanteil, welcher nicht durch die Planung beansprucht wird.

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/kaefer/kurzbeschreibung/155386>)

4.5 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten, sind (dann) erforderlichenfalls u.a. folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen, falls Arten betroffen sein könnten:

- **Bauzeitenregelung**
 - Rodungsarbeiten sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
 - Die Entfernung von hochwüchsiger Vegetation, einschließlich von Hochstauden auf Freiflächen ist außerhalb der Hauptbrutzeit (15.3. – 15.8.) durchzuführen.
 - Eingriffe in Gehölze sind auf das nötige Mindestmaß zu beschränken. Verbleibende Gehölze sind nach den Vorschriften der DIN 18920 und R SBB zu schützen.
 - Es haben sich bei den Begehungen zwar keine direkten Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ergeben. Um einer möglichen, nicht offensichtlich erkennbaren Nutzung durch Fledermäuse im Gebäudebestand Rechnung zu tragen, sollten die Abbruchmaßnahmen am Dach vorsorglich im Zeitraum (1.10. bis 28./29.02.) zu beginnen und durchzuführen, da eine Besiedelung während der Wintermonate ausgeschlossen werden kann.
- **Artenschutzrechtliche Bewertung / ggf. Ökologische Baubegleitung / ergänzende Erfassung von Arten** (ggf. erforderlich bei Umbau- und Abbruchmaßnahmen an Bestandsgebäuden)
- **Schaffung von Ersatzquartieren** (ggf. erforderlich, bei späterem Nachweis von Arten bei Bauvorhaben an Bestandsgebäuden).
- **Ökologische Baubegleitung**
 - Sofern das Gebäude außerhalb des Bauzeitenfensters abgerissen werden soll, ist eine erneute artenschutzrechtliche Begutachtung mit dem Schwerpunkt Fledermäuse durchzuführen.
 - Sofern Rodungen außerhalb des genannten Zeitfensters durchgeführt werden sollen, ist eine vorherige Überprüfung auf mögliche besetzte Brutplätze durchzuführen.

4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten konnten durch die bei der Begehung und Potenzialanalyse gewonnenen Erkenntnisse für den Planbereich ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind und keine Spuren oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen (Nistplätze etc.) gefunden werden konnten.

Insgesamt ist für den stark gestörten innerstädtischen Planbereich nur ein sehr geringes Potential als Lebensraum für (planungsrelevante) Arten zu erkennen. Teile der potenziell wertgebenden Strukturen wie der Lärmschutzwall bleiben durch Festsetzungen erhalten.

Eine Nutzung als Nahrungshabitat kann nicht für alle Arten ausgeschlossen werden. Dieses unterfällt allerdings nicht dem gesetzlichen Schutz nach § 44 BNatSchG, sofern keine essenziellen Funktionen entfallen. Dieses wird wegen der großen Aktionsradien der Art und der Nähe weiterer Nahrungshabitate in der freien Feldflur sowie durch Festsetzungen im Planbereich selbst ausgeschlossen.

Von einer Nutzung des Planbereichs von nicht planungsrelevanten Arten als Lebensraum ist auszugehen. Dies gilt insbesondere für die vorhandenen Gehölzstrukturen. Bei den Europäischen Vogelarten unterliegen die häufigeren und ubiquitären Arten (also die in NRW nicht als „planungsrelevant“ definierten Arten) einer artenschutzrechtlich geringen Prüftiefe, da diese Arten aufgrund der Bestimmungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 in der Regel nicht von den Verbotstatbeständen betroffen sind, da z. B. für diese wenig spezialisierten Arten adäquate Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und somit die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Umfeld weiterhin erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die in den Gärten oder am Gebäude brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Für die Gruppe der Fledermäuse ist für einzelne Gebäude die Nutzung von Spaltenverstecken/Quartieren an der Außenfassade der Gebäude oder ggf. in den (nicht zugänglichen) Dachböden derzeit auszuschließen. Es ist derzeit nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt bauliche Maßnahmen, ggf. auch ein Abriss durchgeführt werden. Um einer möglichen, nicht offensichtlich erkennbaren Nutzung durch Fledermäuse im Gebäudebestand Rechnung zu tragen, sollten Abbruchmaßnahmen am Dach vorsorglich im Zeitraum (1.10. bis 28./29.02.) begonnen werden.

Grundsätzlich gibt es in der Umgebung Gebäude von ähnlicher Struktur, die ebenfalls als Quartiere dienen können. Da die Quartiere von Fledermäusen außerdem ohnehin häufig gewechselt werden, ist der Verlust einzelner Quartiere auch für einzelne Individuen nicht zwingend betrachtungsrelevant. Es lässt sich feststellen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. über entsprechende Maßnahmen gesichert werden kann. Somit können Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 ausgeschlossen werden.

Es liegen nach der Begutachtung des Geltungsbereiches keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dort eine planungsrelevante Art vorkommen könnte, deren Vorkommen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnte. Der Bebauungsplan selbst kann keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auslösen, diese können erst bei Durchführung von (Bau-)Maßnahmen ausgelöst werden. Für die planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet potenziell vorkommen könnten, können im Falle eines tatsächlichen Eingriffs Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden, durch die sich artenschutzrechtliche Verstöße vermeiden lassen. Hier ist vor allem das Tötungsverbot zu beachten. Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren (z. B. für Sanierungs- und Abrissvorhaben) sind im Einzelfall die betroffenen Gebäude genauer auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (insbesondere Fledermäuse) zu untersuchen.

Durch die formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (ggf. Ergänzung weiterer Maßnahmen) können eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beachten, sofern nach entsprechender objektspezifischer Prüfung der einzelnen Vorhaben Arten betroffen sein könnten. Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses ist für die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf sowie für Änderungen der Bebauungspläne 24 „Viktoriastraße“ (17. Änderung) und Nr. 28 „Tankstelle Schützenstraße“ (1. Änderung) nicht zu erwarten, sofern im Baugenehmigungsverfahren erforderlichenfalls geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 12.05.2025



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 geändert worden ist"

GESETZ ZUM SCHUTZ DER Insektenvielfalt IN DEUTSCHLAND UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN (BNATSCHGUAÄNDG) G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908 (Nr. 59); Geltung ab 01.03.2022.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

[Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter](#)
[Abgerufen: 10.12.2024]

[Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen - Karten - Geschützte Biotope in NRW](#)
[Abgerufen: 02.08.2024]

Sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

GEMEINDE BAD SASSENDORF (2025): Flächennutzungsplan Gemeinde Bad Sassendorf - 88. Änderung, Planzeichnung M: 1:5.000 (Stand 12.05.2025)

GEMEINDE BAD SASSENDORF (2025): 88. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel", Standort Edeka/Aldi – Schützenstraße 63/65 (Begründung, Stand 12.05.2025)

GEMEINDE BAD SASSENDORF (2025): Bebauungsplan Nr. 24 "Viktoriastraße" - 17. Änderung/ Bebauungsplan Nr. 28 "Tankstelle Schützenstraße" - 1. Änderung, Übersichtsplan M. 1:5.000 (Entwurf, Stand 08.05.2025)

GEMEINDE BAD SASSENDORF (2025): Bebauungsplan Nr. 24 „Viktoriastraße“ 17. Änderung/Erweiterung Bebauungsplan Nr. 28 „Tankstelle Schützenstraße“ 1. Änderung (Begründung, Entwurf, Stand 08.05.2025)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

7 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Parkplatz



Foto 2: Rückseite des Aldi-Marktes mit Rasenfläche



Foto 3: Vorhandenes Regenrückhaltebecken



Foto 4: Grünland und Rückseite des Lärmschutzwalls im Osten



Foto 5: Grünfläche und Lärmschutzwall, Blick von RRB aus



Foto 6: Grünfläche mit Platanen im Süden, Allee im Hintergrund



Foto 7: Blick Richtung Süden (Links: Aldi, rechts Edeka)